

- Aufbereitungsnachweise einschließlich Belege, die Konten der ausländischen Banken betreffen.

5 Jahre sind aufzubewahren:

— in bzw. bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Kommissionshandelsbetrieben, Privatbetrieben, selbständig Tätigen, Wohnungsbaugenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kapitalgesellschaften:

- Belege mit Ausnahme der Belege für die Material- und Arbeitskräfterechnung, die 2 Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 5 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen;
- die übrigen Aufbereitungsnachweise (Karteien, Listen, Tabellen) mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung;

— in Kreditinstituten und Versicherungseinrichtungen:

- Belege;
- die übrigen Aufbereitungsnachweise einschließlich Grundbogen mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung.

(3) Unterlagen, die befristet aufzubewahren sind und die für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der vom zuständigen Revisionsorgan gemäß § 23 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung durchgeführten Jahresabschlussprüfung dem Archiv des Betriebes bzw. Organs einmal zu übergeben.

(4) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der dem Archiv übergebenen Unterlagen regeln die Rechtsvorschriften über das Archivwesen.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(6) Ergeben sich auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(7) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahmen.

(8) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom zuständigen Revisionsorgan noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen aufbewahrungspflichtige Unterlagen nicht vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch das zuständige Revisionsorgan. VIII.

VIII.

Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit

§23

(1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der gewonnenen sowie der weitergeleiteten Information obliegt dem Hauptbuchhalter bzw. Leiter Rechnungsführung und Statistik bzw. den in einer Nomenklatur für Rechnungen oder Teilaufgaben des Systems von Rechnungsführung und Statistik verantwortlich gemachten Personen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses obliegt dem in gesonderten Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen genannten

Revisionsorgan. Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses eines Betriebes oder übergeordneten Organs ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im abgeschlossenen Planjahr geleistete Arbeit.

(3) Das zuständige Revisionsorgan ist berechtigt, die Prüfungshandlungen bei allen Revisionsaufgaben, unabhängig vom juristischen Status der Datenverarbeitungsstation auf diese auszudehnen, wenn das für die qualifizierte Erfüllung der Revisionsaufträge erforderlich ist.

(4) Dem zuständigen Revisionsorgan ist die direkte Nutzung der Technik der Datenverarbeitungsstation zur Durchführung von Prüfungshandlungen zu gestatten. Die durch die Prüfungshandlungen entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen, der geprüft wurde.

IX.

Ordnungsstrafmaßnahmen

§24

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- unerlaubte Veränderungen, Verwendungen oder Beschädigungen bei der Gewinnung, Weiterleitung oder Verwaltung der Daten des Systems von Rechnungsführung und Statistik sowie der Organisations- und Programmunterlagen vernimmt,
- durch Mißachtung der organisatorischen Anforderungen an den Arbeitsablauf zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen des Systems von Rechnungsführung und Statistik die Durchsetzung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,
- die in dieser Durchführungsbestimmung enthaltenen Verhaltensanforderungen bei der Fernübertragung von Daten des Systems von Rechnungsführung und Statistik mißachtet,
- entgegen den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung über die Programmverwaltung gemäß § 18 handelt und dadurch einen Mißbrauch ermöglicht,
- die Vorschriften zur Durchführung von Inventuren mißachtet und dadurch eine korrekte Kontrolle oder die Durchführung der Inventur verhindert,
- die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufbewahrungsfristen nicht einhält,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wird durch die Erfüllung eines Ordnungsstrafatbestandes des Abs. 1 ein größerer materieller Schaden verursacht, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen der Zentralstelle sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

X.

Schlußbestimmungen

§25

(1) Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen